

Die seit Mitte 2012 gültigen Kategorien für E-Bikes und E-Mofas

# Zulassungsbestimmungen für E-Bikes



Am 2. März 2012 hat der Bundesrat neue Bestimmungen für Elektrozweiräder publiziert. Die zwei Kategorien, die bisher für E-Bikes bestanden haben, wurden neu definiert und mit neuen Sicherheitsbestimmungen versehen. Neu zählen auch Elektromofas zu den E-Bikes. Mofas mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h bedürfen keiner Nummer mehr, da sie neu zur Kategorie der „langsamen“ E-Bikes zählen. Etwas verschärft wurden die Vorschriften für die „schnellen“ E-Bikes: Die Tretunterstützung darf nicht über 45 km/h hinausgehen, die Motorleistung wird bei 1000 W begrenzt und neu ist ein Velohelm obligatorisch (bei Mofas bis 30 km/h ein Mofahelm). Nach wie vor zu den E-Scootern zählen Elektrofahrzeuge, die schneller als 30 km/h ohne Tretunterstützung fahren, neu auch E-Bikes mit Tretunterstützung über 45 km/h (mit Motorradhelm). Besondere Beachtung verdienen folgende Bestimmungen: Kinderanhänger sind neu für beide Kategorien zugelassen (bisher nur bis 25 km/h und maximal 250 W Motorleistung). Dies ist eine erhebliche Erleichterung. Strenger sind die Vorschriften dafür bei den „schnellen“ E-Bikes, die eine Mofabeleuchtung, und einen Rückspiegel benötigen. Der Fahrzeugausweis muss stets mitgeführt werden.

> Zur Bestellung des NewRide-Newsletter genügt ein E-Mail an [newsletter@newride.ch](mailto:newsletter@newride.ch)

## Die neuen Bestimmungen im Überblick

### „Langsame“ E-Bikes

Höchstgeschwindigkeit mit Tretunterstützung

25 km/h

Höchstgeschwindigkeit ohne Tretunterstützung

20 km/h (**neu**, Anfahrhilfe und langsame Mofas gehören in diese Kategorie)

Führerausweis

wie bisher:  
ab 16: kein Ausweis erforderlich  
14-16 Jahre: Kategorie M (Mofa)  
unter 14: keine Zulassung

Helm

empfohlen

Maximale Leistung Motor

500 W (**neu**, bisher 250 W)

Beleuchtung

fest angebrachte Fahrradbeleuchtung

Kontrollschild

nicht erforderlich (bisher: Velovignette. Privathaftpflichtversicherung ist **neu** erforderlich)

Kinderanhänger

zulässig

Durchfahrt bei Verbot für Motorfahräder

zulässig

weitere Bestimmungen

Keine Typengenehmigung, keine Anforderungen bezüglich Grösse Antriebsrad, Anzahl Räder, Abstellstütze, Rückspiegel, Fahrzeugausweis.  
Zwei Plätze (Tandem) erlaubt seit 1. Februar 2019.

### „Schnelle“ E-Bikes

45 km/h (**neu**, bisher keine Beschränkung)

30 km/h (**neu**, bisher: Führerausweis A1)

wie bisher: Kat. M (ab 14 Jahre)

Velohelm **neu** obligatorisch.  
Bei Höchstgeschwindigkeit ohne Tretunterstützung über 20 km/h: Mofahelm.

1000 W (**neu**, bisher keine Beschränkung)

Mofabeleuchtung (**neu**)

Mofaschild erforderlich

zulässig (**neu**)

zulässig mit abgeschaltetem Motor

Erforderlich sind Typengenehmigung sowie **neu**: Rückspiegel und Fahrzeugausweis.  
**Neu** sind auch folgende Bestimmungen:  
Maximal zwei Räder,  
Antriebsrad mindestens 0.5 m Durchmesser, nur einplätzig Fahrzeuge.

## Impressum

Impressum: Kommunikation NewRide, c/o Schneider Communications AG, Postfach 77, 8913 Ottenbach, 044 776 21 30, kommunikation@newride.ch, www.newride.ch . © NewRide Juni 2012